

Reglement über den ambulanten ärztlichen Notfalldienst in den Kantonen Appenzell Ausser- und Innerrhoden vom 07.05.2018

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Personen, die einen universitären Medizinalberuf *selbständig* ausüben, wirken gemäss Art. 40 lit. g des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes nach Massgabe der kantonalen Vorschriften im ärztlichen Notfalldienst mit.
- 1.2. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden (GGAI) sind die im Kanton niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte, die über eine vollumfängliche Praxisbewilligung verfügen, zur Leistung von ärztlichem Notfalldienst verpflichtet. Nach Art. 16 Abs. 2 GGAI haben sie für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Falls die die Organisation des Notfalldienstes durch den Berufsverband vorgenommen wird, sind nach Art. 16 Abs. 3 GGAI die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet.
- 1.3. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (GGAR) ist die Organisation des Notfalldienstes Sache der Appenzellischen Ärztegesellschaft als zuständige Berufsorganisation. Die Ärztinnen/Ärzte sind dabei zur Mitwirkung am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet
- 1.4. Gemäss Art. 42a GGAR erhebt die Appenzellische Ärztegesellschaft von Ärztinnen/Ärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht am ärztlichen Notfalldienst befreit werden, eine Ersatzabgabe. Bei Erfüllung der gesetzlichen Reduktionstatbestände (Art. 42a Abs. 2 GGAR) sind angemessene Reduktionen zu gewähren.
- 1.5. Nach Art 16a GGAI ist der den Notfalldienst organisierende Berufsverband ermächtigt, bei den Medizinalpersonen, die von ihrer Mitwirkungspflicht am Notfalldienst befreit wurden, eine Ersatzabgabe zu erheben. Bei Erfüllung der gesetzlichen Reduktionstatbestände (Art. 16 Abs. 2 GGAI) sind angemessene Reduktionen zu gewähren.
- 1.6 Die maximale H\u00f6he der Ersatzabgabe ist von den beiden Kantonen festgelegt worden (AR: Art 42a Abs. 2 GGAR / Al: Art 16a Abs. GGAl i.V.m. Art. 4a der Verordnung zum GGAl

2. Notfalldienstpflicht

- 2.1. Wer gemäss den vorstehenden Bestimmungen zur Notfalldienstleistung verpflichtet ist, untersteht dem vorliegenden Reglement.
- 2.2. Die Appenzellische Ärztegesellschaft kann zusätzliche Spezialreglemente, insbesondere zum ärztlichen Hintergrund-/Amtsarztdienst und zum ärztlichen Notfalldienst in ambulanten Notfallstationen erlassen. Diese Spezialreglemente entfalten Wirkung für diejenigen Noftfalldienstpflichtigen, welche diesen gemäss den dort statuierten Bestimmungen unterstellt sind.

Rev. 18.11.2021 1/3

- 2.3. Die in von der Appenzellischen Ärztegesellschaft in den separaten Spezialreglementen (vgl. Ziffer 2.2) getroffenen Regelungen gehen im Sinne von Spezialbestimmungen den nachstehenden Regelungen vor, soweit sie diese ergänzen und/oder ihnen widersprechen.
- 2.4. Die Notfalldienstpflicht beginnt mit der Erteilung der Berufsausubungsbewilligung und endet mit dem Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Innerrhoden und/oder Ausserrhoden.
- 2.5. Die Notfalldienstpflicht besteht unabhängig vom Alter des Notfalldienstpflichtigen, unabhängig davon, ob der Notfalldienstpflichtige Mitglied der Appenzellischen Ärztegesellschaft ist und unabhängig davon, ob sich neben dem Berufsausübungsort auch der Wohnsitz des Notfalldienstpflichtigen im Gebiet der Kantone Appenzell Ausseroder Innerrhoden befindet.
- 2.6. Notfalldienstpflichtige, die auf dem Gebiet der Kantone Appenzell Ausser- oder Innerrhoden an einem überregionalen, spezialärztlichen Notfalldienst oder am spitalinternen Notfalldienst teilnehmen, werden vom hier beschriebenen Notfalldienst befreit, wenn der Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft gemäss diesem Reglement den geleisteten Notfalldienst als gleichwertig anerkennt. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden tätige Belegärzte.

3. Ruhen/Sistieren der Notfalldienstpflicht, Dispensation

- 3.1. Die Notfalldienstpflicht ruht für die betreffende Ärztin während der Dauer einer Schwangerschaft sowie während 6 Monate nach der Niederkunft.
- 3.2. Die Notfalldienstpflicht kann wegen Krankheit, Unfall oder anderen triftigen Gründen vom Vorstand der Ärztegesellschaft auf schriftliches Gesuch der betreffenden Person hin sistiert werden.
- 3.3. Der Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft kann eine Ärztin/einen Arzt wegen Untauglichkeit oder auf Gesuch der/des Betreffenden vom Notfalldienst dispensieren.

4. Ersatzabgabe

- 4.1. Zu Jahresbeginn müssen die in den Kantonen AR und AI berufstätigen Medizinalpersonen dem Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft jeweils melden, wie und wo sie in den Kanton AR und/oder AI Notfalldienst leisten werden. Bei Aufnahme der Berufstätigkeit während des Jahres hat die Meldung zum Zeitpunkt der Berufsaufnahme zu erfolgen.
- 4.2. Wer keinen ärztlichen Notfalldienstes gemäss dem vorliegenden Reglement leistet oder wer gestützt auf vorstehende Ziffer 3.3. vom Dienst dispensiert wird oder wer die Meldung gemäss vorstehender Ziffer 4.1 unterlässt, hat eine jährliche Ersatzabgabe in der Höhe der gesetzlichen Vorgabe an die Appenzellische Ärztegesellschaft zu leisten.
- 4.3. Die Ersatzabgabe gemäss vorstehender Ziffer 4.2. kann vom Vorstand der Ärztegesellschaft auf schriftliches Gesuch des/der Ersatzabgabepflichtigen bei einem AHVpflichtigem Jahreseinkommen von
 - < CHF 100'000 CHF und ≥ 50'000 CHF um 50% reduziert werden.
 - < 50'000 CHF um 75% reduziert werden
 - < 10'000 CHF um 95% reduziert werden (-> 200 CHF).

Rev. 18.11.2021 2/3

Das Gesuch ist vom Ersatzabgabepflichtigen <u>spätestens 30 Tage</u> nach Erhalt der Ersatzabgabe-Rechnung schriftlich beim Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft einzureichen, da ansonsten der Anspruch auf Reduktion oder Befreiung unwiderruflich entfällt.

4.4. Bei einem Ruhen oder einer Sistierung der Notfalldienstpflicht gemäss vorstehenden Ziffern 3.1. und 3.2. fällt für die entsprechende Periode keine Ersatzabgabe an. Eine gemäss Ziffer 3.3. bestehende Ersatzabgabepflicht reduziert sich pro rata.

5. Aufsicht

- 5.1. Die Aufsicht über die Organisation des Notfalldienstes obliegt dem Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft. Dieser entscheidet in Streitfällen.
- 5.2. Notfalldienstpflichtige, die sich weigern, die vom Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft im Rahmen dieses Reglements erteilten Anordnungen zu befolgen oder die sich weigern, generell Notfalldienst zu leisten, werden der zuständigen kantonalen Amtsstelle gemeldet.

6. Rechtsmittel

- 6.1. Gegen in Anwendung dieses Reglements respektive den vorstehend erwähnten Spezialreglementen erfolgte Beschlüsse des Vorstandes der Appenzellischen Ärztegesellschaft kann eine im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätige Person Rekurs innert 20 Tagen beim Gesundheitsdepartement des Kantons Appenzell Ausserrhoden erheben.
- 6.2. Gegen in Anwendung dieses Reglements respektive den vorstehend erwähnten Spezialreglementen erfolgte Beschlüsse des Vorstandes der Appenzellischen Ärztegesellschaft kann eine im Kanton Appenzell Innerrhoden tätige Person Rekurs innert 30 Tagen bei der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden einlegen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Appenzellischen Ärztegesellschaft vom 22.05.2018 genehmigt. Es tritt per einem vom Vorstand der Appenzellischen Ärztegesellschaft festzulegendem Termin in Kraft und ersetzt das bisherige Notfalldienstreglement vom 18. April 2011.

Der Präsident Hans-Anton Vogel **Der Vizepräsident** Vinzenz Müller

Rev. 18.11.2021 3/3